

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten“) im Rahmen des PBefG in Hessen zwischen dem Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V. und der vdek-Landesvertretung Hessen, dem BKK Landesverband Süd, der IKK classic, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau vom 23.09.2005

Vereinbarung

über die Vergütungssätze von Krankenfahrten im Rahmen
des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
(Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi/Mietwagen)

Tariffkennzeichen/Abrechnungscode (AC/TK): 46 06 799

Zwischen dem

Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.
Breitenbachstr. 1
60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 79 20 78 10/11 Fax: (069) 79 20 78 12
E-Mail: schmidt@taxiverband-hessen.de

und den Leistungsträgern

Ersatzkassen

- **BARMER GEK**
- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **DAK - Gesundheit**
- **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen**
Walter-Kolb-Str. 9 – 11, 60594 Frankfurt am Main,

**BKK Landesverband Süd,
Regionaldirektion Hessen**
Stresemannallee 20, 60591 Frankfurt am Main,
für die Betriebskrankenkassen,

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

wird auf Grundlage des § 133 SGB V zum o. g. Rahmenvertrag vom 23.9.2005 über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten“) im Rahmen des PBefG in Hessen ergänzend folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vergütung

L.

1. Vergütung für Taxen innerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.01.2017

| Pos.-Nr. | Bezeichnung der Leistung |
|----------|---|
| 51 48 00 | Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet |
| 51 48 30 | Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet bei Serienfahrten |

2. Vergütung für Taxen bei Fahrtbeginn oder –ende außerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.01.2017

| Pos.-Nr. | Bezeichnung der Leistung | Euro |
|----------|---|------|
| 51 12 00 | Grundpauschale Einzelfahrt | 1,80 |
| 51 12 30 | Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten | 1,80 |
| 51 30 00 | Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) | 1,35 |
| 51 30 30 | Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten | 1,35 |

2. Vergütung für Mietwagen i.S.d. § 49 PBefG ab dem 01.01.2017

| Pos.-Nr. | Bezeichnung der Leistung | Euro |
|----------|---|------|
| 61 12 00 | Grundpauschale Einzelfahrt | 1,80 |
| 61 12 30 | Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten | 1,80 |
| 61 30 00 | Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) | 1,35 |
| 61 30 30 | Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten | 1,35 |
| 61 29 00 | Zuschlag Kurzstrecke je Einzelfahrt bis zum 5. Besetzt-km | 2,00 |
| 61 29 30 | Zuschlag Kurzstrecke je Serienfahrt bis zum 5. Besetzt-km | 2,00 |

- II. Als Fahrleistung wird die durch den Routenplaner Map&Guide in der aktuellen Version errechnete wirtschaftliche/ökonomische Wegstrecke zugrunde gelegt. Dazu wird auf der Rechnung jeweils der Abholort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) und der Zielort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) vermerkt. Werden Autobahnstrecken in Anspruch genommen gelten diese als grundsätzlich kürzeste verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber der Wegstrecke über den Routenplaner Map&Guide bis zu maximal 10 % überschritten wird.
- III. Es dürfen ausschließlich Besetzt-km berechnet werden.
- IV. Die Vergütungen schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer für Taxi- und Mietwagenunternehmen ein. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt. Mit dieser Vergütungsvereinbarung ist der Mindestlohn vollständig abgegolten und es sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn beachtet und umgesetzt.
- V. Ausnahmeregelungen im Pflichtfahrgebiet / Tarifierungsgebiet sind mit Einverständnis der zuständigen Ordnungsbehörde möglich.
- VI. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzliche vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 2 Nr. 4 dieses Rahmenvertrages.

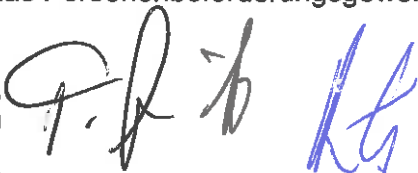
§ 2

Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung (Vergütungsliste) gilt ab 01.01.2017. Maßgeblich für die Preis- bzw. Tarifzuordnung nach §1 ist der Tag, an dem die Krankenfahrt bzw. Beförderung stattgefunden hat.
2. Die Vergütungsliste wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres – unabhängig von der Kündigung des Rahmenvertrages – erstmals zum 30.06.2018 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Solange keine neuen Preise vereinbart sind, sind sich die Vertragspartner über die Weitergeltung des bisher Vereinbarten bis zu 6 Monaten nach Ablauf der wirksamen Kündigungsfrist einig.
3. Werden mit einer Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger für inhaltsähnliche bzw. – gleiche Leistungen Vergütungsvereinbarungen bzw. Vertragspreisregelungen oder sonstige Absprachen geschlossen bzw. getroffen, die 0,02 Euro und mehr unterhalb des Preisniveaus dieser Vereinbarung (Vergütungsliste) liegen (maßgeblich für die 0,02 Euro-Differenzermittlung ist insbesondere der Preis für den Besetzt-km), verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass diese auch sofort ohne gesonderte Kündigung für diesen Vertrag gelten.

Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.

Landesverband Hessen für das
Personenbeförderungsgewerbe e.V.
Breitenbachstraße 1 · 60487 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 79 20 78 10 · Fax 069 / 79 20 78 12
Mail info@taxiverband-hessen.de



Stempel, Unterschrift

18.1.2017

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen



Stempel, Unterschrift

BKK Landesverband Süd

BKK Landesverband Süd
Regionaldirektion Hessen
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt am Main



Christof Mahl

Stempel, Unterschrift

13. Dez. 2016

IKK classic



Stempel, Unterschrift

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

SVLFG
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hauptverwaltung Kassel
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel



Stempel, Unterschrift